

Kanton Zürich

Regionaler Richtplan Stadt Zürich

Erläuternder Bericht zur Teilrevision Siedlung und Landschaft

28. Mai 2020

Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Hochbaudepartement
Amt für Städtebau
Postfach, 8021 Zürich

Bezugsquelle:

Stadt Zürich
Amt für Städtebau (AfS)
Lindenhofstrasse 19
8021 Zürich
Tel. 044 412 11 11

www.stadt-zuerich.ch/hochbau

afs@zuerich.ch

Inhalt

1 Ausgangslage	4
1.1 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	4
1.2 Anlass der Teilrevision.....	4
1.3 Ziele der Teilrevision.....	6
2 Gegenstand der Teilrevision	6
2.1 Änderungen Kapitel 2.1 Gesamtstrategie	6
2.2 Änderungen Kapitel 2.2 Zentrumsgebiete und Quartierzentren	10
2.3 Änderungen Kapitel 3.2 Landwirtschaft.....	10
2.4 Änderungen Kapitel 3.3 Erholung	10
2.5 Änderungen Kapitel 3.4 Naturschutz	14
2.6 Änderungen Kapitel 3.6 Landschaftsförderungsgebiet.....	14
2.7 Änderungen Kapitel 3.7 Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung, Wildübergang	14
2.8 Änderungen Richtplankarte «Siedlung und Landschaft».....	17
3 Verfahren und weiteres Vorgehen	20

1 Ausgangslage

1.1 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der vorliegende Erläuterungsbericht beinhaltet ergänzende Informationen und Erläuterungen zur Teilrevision des regionalen Richtplans. Sämtliche Aussagen im vorliegenden Erläuterungsbericht haben informativen Charakter.

1.2 Anlass der Teilrevision

Mit der vom Volk am 3. März 2013 angenommenen Revision des Raumplanungsgesetzes wurden die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung nach innen und die verstärkte Entwicklung in den bestehenden Zentren auf Bundesebene gesetzlich verankert. Die Kantone müssen in ihren Richtplänen aufzeigen, wie die Entwicklung nach innen erfolgen soll. Im Zuge dessen wird die Stadt Zürich vom Kanton Zürich im kantonalen Richtplan, Teil Raumordnungskonzept, als eine von vier Stadtlandschaften mit einer überdurchschnittlichen Nutzungsdichte und einer hohen Entwicklungsdynamik und somit als Schwerpunkt für Innenentwicklung und Bevölkerungswachstum bezeichnet (KRB vom 18. März 2014, genehmigt durch den Bundesrat am 18. September 2015).

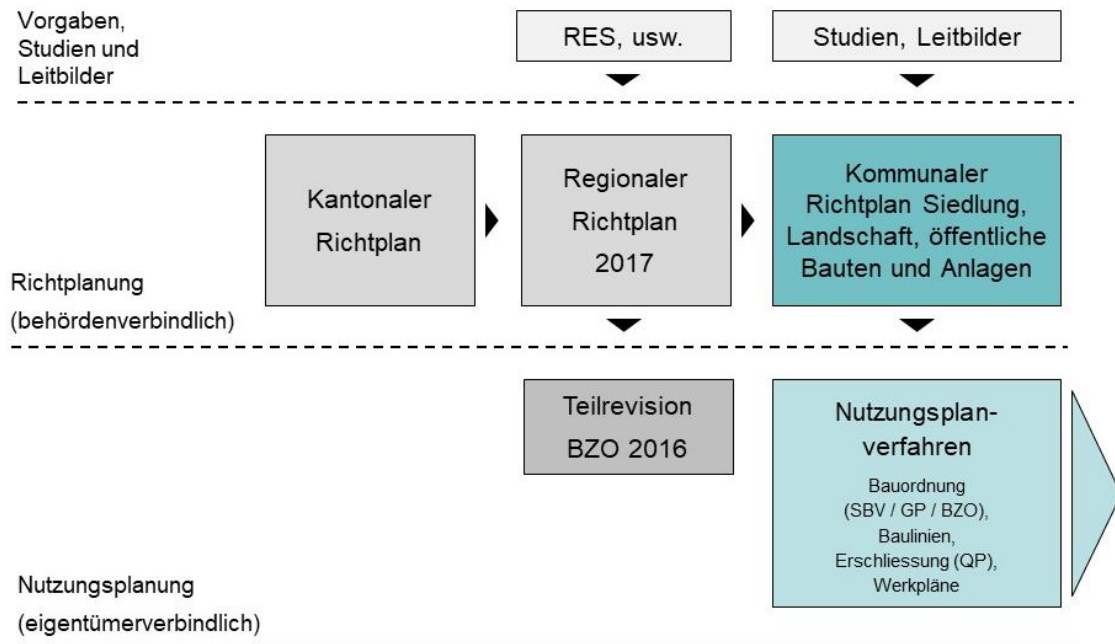
Die Vorgaben des Kantons zur Innenentwicklung wurden mit der vom Gemeinderat der Stadt Zürich verabschiedeten und vom Regierungsrat festgesetzten Gesamtrevision des regionalen Richtplans aufgenommen (Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB Nr. 576/2017 vom 21. Juni 2017).

Die Stadt Zürich setzt die in den übergeordneten Planungsinstrumenten definierten Verdichtungsstrategien mit dem in Erarbeitung stehenden kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen um (Stand: Antrag des Stadtrats vom 24. Oktober 2019, STRB Nr. 939/2019).

Der kommunale Richtplan soll die räumlichen und sachlichen Ziele der Siedlungsentwicklung enger umschreiben als der regionale Richtplan. Konkret soll der kommunale Richtplan die räumliche Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Zürich vor dem Hintergrund des Bevölkerungswachstums und der baulichen Verdichtung schaffen, die Nutzungs- und Dichtevorgaben des regionalen Richtplans gebietsweise weiter konkretisieren und mit Vorgaben zur Umsetzung in der Nutzungsplanung ergänzt werden.

Die Richtplanung entfaltet ihre Wirkung im Zusammenspiel zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplänen (§§ 30 und 31 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Die Planungen der unteren Stufen haben denjenigen der oberen Stufe, Nutzungsplanungen haben der Richtplanung aller Stufen zu entsprechen (§ 16 PBG). Abweichungen von den Richtplänen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Für die nachgeordneten Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen von der übergeordneten Richtplanstufe sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG).

Die folgende Abbildung zeigt schematisch das beschriebene Zusammenspiel der verschiedenen Planungsebenen und -instrumente:



Im Rahmen der Erarbeitung des Kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich ist es durch die vertieften Untersuchungen auf kommunaler Stufe zu inhaltlichen Abweichungen zum regionalen Richtplan gekommen. Diese Abweichungen wurden vom Kanton im Rahmen der beiden Vorprüfungen als nicht untergeordneter Natur eingestuft. Der Kanton hat jeweils darauf hingewiesen, dass bei den nachstehenden drei Themen vorgängig zur Genehmigung des kommunalen Richtplans eine Anpassung im regionalen Richtplan erforderlich ist. Fachlich stützt der Kanton diese Anpassungen und erachtet sie als festsetzungsfähig (vgl. STRB Nr. 939/2019).

- Siedlungsentwicklung: Der Kanton hält fest, dass die Präzisierung der Stadtstrukturtypen «durchgrünter Stadtkörper» und «kompakter Stadtkörper» aus dem regionalen Richtplan fachlich unterstützt wird. Da durch die Präzisierung im kommunalen Richtplan eine Abweichung bei der Abgrenzung der beiden Stadtstrukturtypen resultiert, muss der regionale Richtplan angepasst werden.
- Freiraumentwicklung: Im Rahmen einer Nachbesprechung stimmt der Kanton einer Anpassung der Systematik bei den «Freiräumen für die Erholung» zu. Dies erfordert eine Anpassung des regionalen Richtplans.
- Stadtnatur: Im Rahmen einer Nachbesprechung stimmt der Kanton ebenfalls einer Anpassung der Systematik bei den «Ökologischen Vernetzungskorridoren» zu. Auch hier muss eine Anpassung des regionalen Richtplans vorgenommen werden.

1.3 Ziele der Teilrevision

Mit dieser beantragten Teilrevision wird die Vorgabe des Kantons umgesetzt und in Nachachtung von § 16 PBG sichergestellt, dass kein Widerspruch zwischen regionalem Richtplan und kommunalem Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen besteht. Es werden in dieser Teilrevision nur Inhalte angepasst, die gestützt auf § 16 PBG zwingend für die Genehmigung des kommunalen Richtplans erforderlich sind.

2 Gegenstand der Teilrevision

Der regionale Richtplan besteht aus Karten und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Regionales Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung», «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Die Revisionsvorlage umfasst die Kapitel 2 «Siedlung» und 3 «Landschaft» des regionalen Richtplans. Die Änderungen betreffen die Kapitel 2.1 «Gesamtstrategie», 2.2 «Zentrumsgebiete und Quartierzentren», 3.2 «Landwirtschaft», 3.3 «Erholung», 3.4 «Naturschutz», 3.6 «Landschaftsförderungsgebiet», 3.7 «Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung, Wildübergang», sie werden in den Revisionsunterlagen rot hervorgehoben.

2.1 Änderungen Kapitel 2.1 Gesamtstrategie

Zürich soll mit der baulichen Verdichtung auch weiterhin über gute städtebauliche Qualitäten verfügen. Daher wurde in der Gesamtrevision des regionalen Richtplans eine Gesamtstrategie zur Siedlung definiert. Diese konkretisiert die übergeordneten Vorgaben der Innenentwicklung auf regionaler Stufe. Die Unterscheidung der städtebaulichen Struktur Zürichs in einen «kompakten Stadtkörper» und einen «durchgrünten Stadtkörper» ist dabei ein Kernelement der Strategie. Diese Grobgliederung der Bebauungsstruktur steht in enger Beziehung zur Erschliessungsqualität, Nutzungsmischung, Topografie und zu einem funktionsfähigen Stadtklima und bildet das Grundgerüst für die Siedlungsentwicklung (vgl. Regionaler Richtplan Kapitel 2.1.2 lit. b).

Mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wurde diese Grobgliederung der städtebaulichen Struktur konkretisiert. Dies führt zu einem punktuellen Anpassungsbedarf im regionalen Richtplan.

Abgrenzung «kompakter Stadtkörper» und «durchgrünter Stadtkörper»

Die im regionalen Richtplan definierte Aufteilung in einen kompakten und durchgrünten Stadtkörper wird im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen weiter in sechs verschiedene Stadtstruktur-Typen differenziert. Diese Stadtstruktur-Typen sind als Orientierungsrahmen für künftige Siedlungsqualitäten zu berücksichtigen. Im Fokus der angestrebten Eigenschaften stehen dabei stadträumliche Überlegungen, wobei auch die Themen «Dichte» und «Nutzung» einbezogen werden.

Die Abgrenzung der Stadtstruktur-Typen folgt im kommunalen Richtplan grundsätzlich der im regionalen Richtplan vorgegebenen Unterteilung vom kompaktem und durchgrüntem Stadtkörper und differenziert sie in unterschiedliche Stadtstrukturen. In den meisten Teilen der Stadt soll die bauliche Verdichtung innerhalb der heutigen Stadtstruktur erfolgen. Dort, wo die bauliche Verdichtung nicht im Rahmen der bestehenden Struktur möglich ist, soll die

bauliche Entwicklung in Richtung neuer Stadtstrukturen mit neuen Qualitäten gelenkt werden. Diese Gebiete werden im kommunalen Richtplan mit «Transformation Stadtstruktur» gekennzeichnet (vgl. Kommunaler Richtplan Abbildung 3).

In einigen dieser Gebiete kann die bauliche Verdichtung auch zu einer Transformation vom durchgrünten zum kompakten Stadtkörper führen. Eine blosser Erhöhung der baulichen Dichte würde zu einer ungünstigen Verteilung von Gebäuden und Freiräumen führen und die Qualitäten des durchgrünten Stadtkörpers mit einer durchlässigen Baustruktur und grosszügigen Grünflächen liessen sich nicht umsetzen. Diese Gebiete sollen deshalb neu auf die typischen Qualitäten des kompakten Stadtkörpers mit höherer Urbanität ausgerichtet werden («Heterogenes Gebiet», «Urbanes Kerngebiet», «Urbane Wohnstadt»).

Die im kommunalen Richtplan vorgenommenen Präzisierungen der Stadtstrukturen und der damit zusammenhängenden Transformation vom durchgrünten zum kompakten Stadtkörper haben zur Folge, dass im kommunalen Richtplan die Abgrenzungen des durchgrünten und kompakten Stadtkörpers punktuell von derjenigen des regionalen Richtplans abweichen (vgl. Regionaler Richtplan Abbildung 2.1). Diese Abweichungen widersprechen dem planerischen Stufenbau und führen zu einem Revisionsbedarf des regionalen Richtplans.

Insgesamt werden mit dieser Teilrevision drei Gebiete vom durchgrünten in den kompakten Stadtkörper überführt. Dabei werden jeweils bestehende Gebiete des kompakten Stadtkörpers weiter ausgedehnt, wodurch sich der Flächenanteil des kompakten Stadtkörpers leicht erhöht. Die grundsätzliche Grobeinteilung in einen kompakten und einen durchgrünten Stadtkörper bleibt weiterhin bestehen. In Altstetten erfolgt eine Erweiterung des kompakten Stadtkörpers in südlicher Richtung. In Zürich Nord wird der bestehende kompakte Stadtkörper von Oerlikon und Seebach sowohl in Richtung Neuaffoltern/Käferberg als auch in Richtung Zürichberg erweitert. Zwischen dem Gleiseinschnitt Oerlikon und der Oerlikonerstrasse bleibt der durchgrünte Stadtkörper bestehen.

Die folgende Abbildung zeigt rot umrandet die Gebiete, welche vom «durchgrünten Stadtkörper» in den «kompakten Stadtkörper» überführt werden.

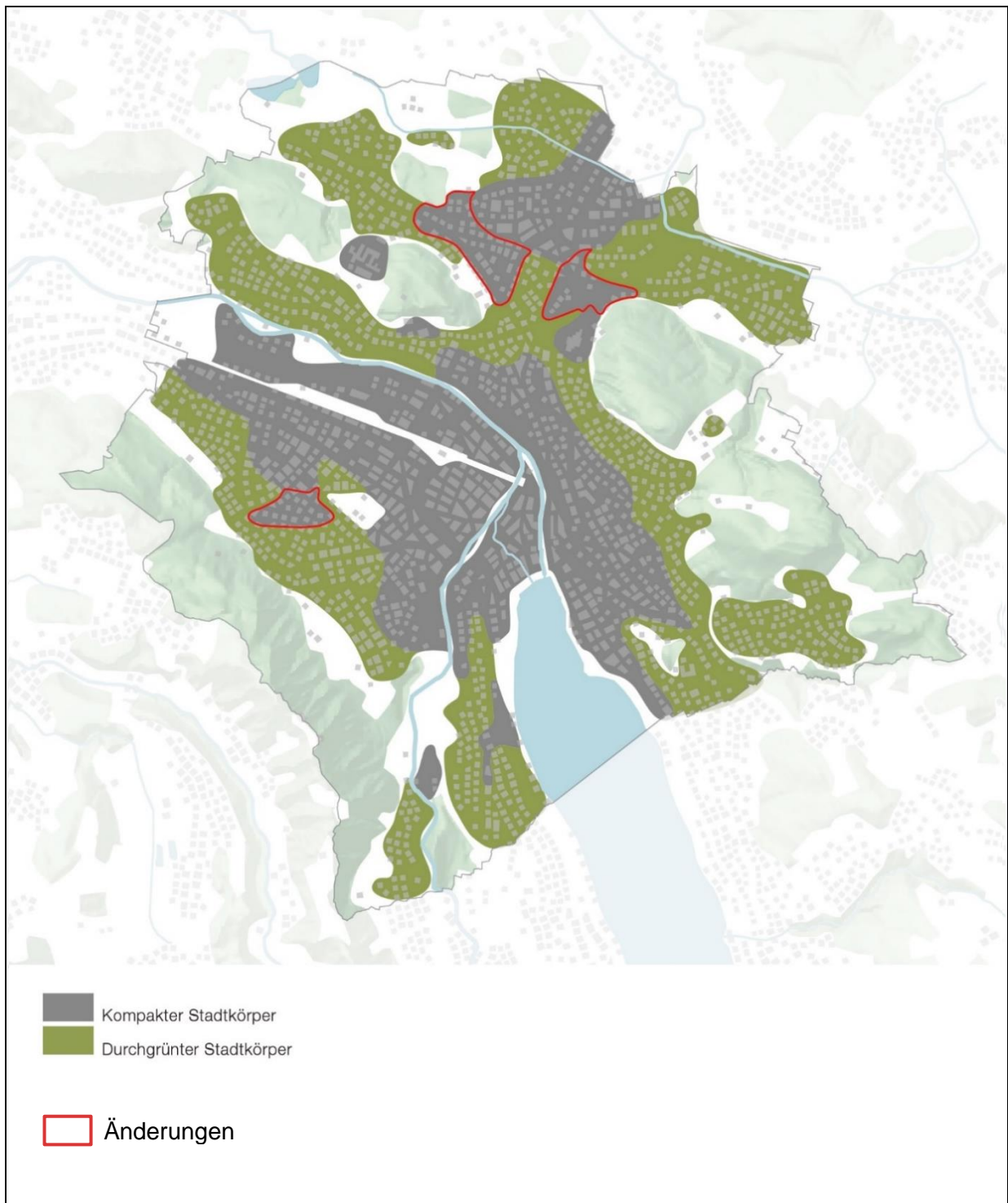


Abb. 2.1: Differenzierung der Stadtstruktur: kompakter und durchgrünter Stadtkörper

Zielzustand des «durchgrüntem Stadtkörpers»

Eine zentrale Grundlage bei der Erarbeitung des regionalen Richtplans (Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB Nr. 576/2017 vom 21. Juni 2017) bildet das regionale Raumordnungskonzept (Regio ROK). Dieses entwirft eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung in der Region Stadt Zürich und stellt somit ein Zielbild für den Zeitraum bis 2040 dar. Es ist das Ergebnis einer Grundsatzdiskussion über die Raumordnungspolitik der Stadt Zürich und bildet den strategischen Orientierungsrahmen für die notwendige Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten mit anderen Fachgremien (vgl. Regionaler Richtplan Kapitel 1.1).

Zum Thema Siedlung definiert das Regio ROK unterschiedliche Dichtekategorien (vgl. Regionaler Richtplan Kapitel 1.3.2). In den konkreten Festlegungen des regionalen Richtplans werden in der Gesamtstrategie des Kapitels «Siedlung» diese Dichtekategorien aufgenommen (vgl. Regionaler Richtplan Kapitel 2.1.2). Sie stellen die grundsätzlich angestrebte Dichteverteilung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung für den Zeithorizont 2040 dar. Dabei gelten die Dichtestufen für die Konkretisierung von Gebieten mit Verdichtungspotenzialen als Orientierungswerte (vgl. Regionaler Richtplan Kapitel 2.1.2 lit. a).

Des Weiteren werden in der Gesamtstrategie des Kapitels «Siedlung» die Dichtekategorien in Bezug zur Stadtstruktur (durchgrünter/kompakter Stadtkörper) gesetzt (vgl. Regionaler Richtplan Kapitel 2.1.2, Tab. 2.1). Dieser Bezug von baulicher Dichte und Stadtstruktur wird im kommunalen Richtplan ebenfalls aufgenommen und weiter konkretisiert. Die Konkretisierung im kommunalen Richtplan führt in zwei Punkten zu einem Revisionsbedarf des Zielzustands des «durchgrüntem Stadtkörpers» im regionalen Richtplan.

Erstens definiert der regionale Richtplan, dass der «durchgrünte Stadtkörper eine mittlere bis hohe bauliche Dichte und der «kompakte Stadtkörper» eine hohe bis sehr hohe bauliche Dichte aufweist (vgl. Regionaler Richtplan Tab. 2.1). Mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplans hat sich der im regionalen Richtplan formulierte Zusammenhang zwischen baulicher Dichte und durchgrüntem und kompaktem Stadtkörper bestätigt: Grundsätzlich ist im durchgrüntem Stadtkörper die bauliche Dichte weniger hoch als im kompakten Stadtkörper. Mit der vertieften Bearbeitung im kommunalen Richtplan hat sich allerdings auch gezeigt, dass im «durchgrüntem Stadtkörper» vereinzelt Gebiete mit sehr hoher baulicher Dichte unter Wahrung der Stadtstruktur entstehen können. Mit dieser Revision wird deshalb die absolute Formulierung des Zielzustands des durchgrüntem Stadtkörpers in der Tabelle 2.1 angepasst. Damit wird eine Abweichung zwischen den Inhalten des regionalen und kommunalen Richtplans vermieden (vgl. Regionaler Richtplan Tab. 2.1).

Zweitens sollen im «durchgrüntem Stadtkörper» gut erschlossene Quartierzentren und bedeutende Strassenachsen mit verdichteter Bebauung (hohe bauliche Dichte) mit Bezug zur Strasse und gemischten Nutzungen die Gebiete gliedern (vgl. Regionaler Richtplan Tab. 2.1). Auch dieses Prinzip wird im kommunalen Richtplan beibehalten und konkretisiert. In der Konzeptkarte Stadtstruktur (vgl. Kommunaler Richtplan, Kapitel 3.1.3, Abbildung 3) werden bedeutende Strassenachsen und Quartierzentren räumlich verortet. Auch im durchgrüntem Stadtkörper können an bedeutenden Strassenachsen und gut erschlossenen Quartierzentren Gebiete mit sehr hoher baulicher Dichte entstehen. Diese Gebiete werden linear Stadtstrukturen des kompakten Stadtkörpers zugeordnet. Die grossräumliche Zuweisung zum durchgrüntem Stadtkörper wird dadurch jedoch nicht geändert. Daher ist keine Anpassung der Abbildung 2.1 «Differenzierung Stadtstruktur» im regionalen Richtplan erforderlich. Es

erfolgt mit dieser Revision lediglich eine Anpassung von Tabelle 2.1 bezüglich des möglichen Dichtegrades an bedeutenden Strassenachsen und gut erschlossenen Quartierzentren (vgl. Regionaler Richtplan, Tab. 2.1).

2.2 Änderungen Kapitel 2.2 Zentrumsgebiete und Quartierzentren

Die Änderungen in diesem Kapitel beschränken sich auf die Entfernung von Koordinationshinweisen auf regionale Vernetzungskorridore. Weitere Ausführungen sind in der Begründung zu den Änderungen im Kapitel 3.7 «Vernetzungskorridore, Landschaftsverbindung, Wildübergang» zu finden.

2.3 Änderungen Kapitel 3.2 Landwirtschaft

Die Änderungen in diesem Kapitel beschränken sich auf die Ergänzung eines Koordinationshinweises auf einen regionalen Vernetzungskorridor. Weitere Ausführungen sind in der Begründung zu den Änderungen im Kapitel 3.7 «Vernetzungskorridore, Landschaftsverbindung, Wildübergang» zu finden.

2.4 Änderungen Kapitel 3.3 Erholung

Naherholungsgebiete ausserhalb des gebauten Stadtkörpers und innerstädtische Freiräume leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität und Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstandort (vgl. Regionaler Richtplan Kapitel 3.3.1). Entsprechend werden im regionalen Richtplan Erholungsgebiete festgelegt. Die Freiräume ausserhalb des Stadtkörpers und die prägenden innerstädtischen Freiräume werden überwiegend dem Erholungsgebiet zugewiesen. Es wird im regionalen Richtplan zwischen allgemeinen Erholungsgebieten und besonderen Erholungsgebieten unterschieden (vgl. Regionaler Richtplan Kapitel 3.3.2).

Mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wurde diese Gliederung der Erholungsräume im Grundsatz beibehalten, jedoch für die kommunale Stufe sachlich und räumlich konkretisiert: Der kommunale Richtplan legt Freiräume mit besonderer und Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion fest. Vereinzelt führen die Festlegungen im kommunalen Richtplan zu einem Anpassungsbedarf im regionalen Richtplan.

Ergänzung der Zweckbeschreibung des allgemeinen regionalen Erholungsgebiets

Bisher definiert der regionale Richtplan, dass in den allgemeinen Erholungsgebieten die ruhige, landschaftsbezogene Erholung im Vordergrund steht, sie überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und sich Infrastrukturen für die Erholung auf Wege und punktuelle, einfach rückbaubare Erholungsangebote wie Sitzgelegenheiten, Feuerstellen und ähnliches beschränken. Im Gegensatz dazu werden mit «besonderes Erholungsgebiet» Gebiete bezeichnet, welche schwerpunktmässig der intensiven, anlagenbezogenen Erholungsnutzung (Sport- und Freizeitanlagen, Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingärten und dergleichen) dienen.

Die bauliche Verdichtung macht es notwendig, dass nicht nur im besonderen Erholungsgebiet, sondern auch im allgemeinen Erholungsgebiet untergeordnet betret- und bespielbare Flächen angeboten werden können. Im kommunalen Richtplan wurde zu diesem Zweck neben dem «Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion» der «Landschaftliche Park» mit einem höheren Anteil an betretbarer oder bespielbarer Fläche eingeführt.

Die flächige Betretbarkeit des allgemeinen Erholungsgebiets war bisher im regionalen Richtplan nicht vorgesehen. Entsprechend muss die Definition des allgemeinen Erholungsgebiets im Kapitel 3.3.2 des regionalen Richtplans leicht angepasst werden. Die Zweckbestimmung des allgemeinen regionalen Erholungsgebietes wird um «untergeordnet flächige» Erholungs-nutzungen «wie (...) allmendartige Flächen» erweitert. Durch diese Änderung besteht keine Abweichung mehr zwischen den Inhalten des regionalen und kommunalen Richtplans.

Begriffsanpassung Kleingärten

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des regionalen Richtplanes wurde der Begriff «Kleingärten» als Oberbegriff für Kleingärten und Gemeinschaftsgärten verwendet. In der Anwendung des regionalen Richtplans hat sich gezeigt, dass die Verwendung des Oberbegriffs «Kleingärten» zu Missverständnissen führen kann. Entsprechend wurde bei der Erarbeitung des kommunalen Richtplans der allgemeinere Oberbegriff «Gärten» verwendet. Das Begriffsverständnis im kommunalen Richtplan umfasst inhaltlich dasselbe, nämlich Kleingärten und Gemeinschaftsgärten.

Damit die begriffliche Konsistenz zwischen kommunalen und regionalem Richtplan wiederhergestellt ist, wird in dieser Teilrevision der Begriff «Kleingärten» durch «Gärten» ersetzt. Diese begriffliche Anpassung wird im gesamten regionalen Richtplantext vorgenommen.

Anpassung Erholungsgebiet Nr. 2 Allmend Brunau / Gänziloo / Manegg

Die Allmend I (Teilgebiet der Allmend Brunau) ist im regionalen Richtplan (RRB Nr. 576/2017) gemeinsam mit den auf der gegenüberliegenden Autobahnseite liegenden Gebieten Muggenbühl und Friedhof Manegg dem besonderem regionalen Erholungsgebiet Nr. 2 Allmend Brunau / Gänziloo / Manegg zugeordnet (vgl. Regionaler Richtplan Tab. 3.2).

Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurde das Gebiet Allmend I, als zentrales Element dieses Erholungsgebiets, dem oben beschriebenen «Landschaftlichen Park» zugeschrieben. Zudem wurde der Muggenbühl im kommunalen Richtplan als Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion eingetragen. Dadurch ist die Begründung für die Zuweisung zu einem besonderen Erholungsgebiet im regionalen Richtplan nicht mehr gegeben.

In der Folge werden in dieser Revision sowohl die Allmend I als auch der Muggenbühl aus systematischen Gründen in ein allgemeines regionales Erholungsgebiet geändert. Der Friedhof Manegg als grossflächiger Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (11ha) verbleibt im in der Fläche verkleinerten besonderen Erholungsgebiet Nr. 2 mit der ebenfalls reduzierten Gebietsbezeichnung «Manegg» und der einzigen Zielfunktion «Friedhof» (vgl. Regionaler Richtplan Tab. 3.2 und Abb. 3.4).

Friedhöfe als neue besondere Erholungsgebiete (Nr. 2 Allmend, Nr. 28 Witikon, Nr. 36 Schwandenholz, Nr. 37 Schwamendingen)

Bisher waren im regionalen Richtplan die Friedhöfe im Nicht-Siedlungsgebiet dem allgemeinen Erholungsgebiet zugeordnet, sofern sie nicht ohnehin in einem besonderen Erholungsgebiet gelegen waren. Letzteres gilt beispielsweise für den Friedhof Altstetten im Erholungsgebiet Nr. 6 Buchlern (vgl. Regionaler Richtplan Tab. 3.2).

Zwischen dem allgemeinen Erholungsgebiet und der Zielfunktion Friedhof besteht jedoch ein Widerspruch. Deshalb wurden die Friedhöfe im kommunalen Richtplan den Freiräumen mit

besonderer Erholungsfunktion zugewiesen. Im Falle grösserer Friedhöfe handelt es sich hier nicht um eine untergeordnete Abweichung zwischen regionalem und kommunalem Richtplan.

Folglich werden mit dieser Revision die Friedhöfe Schwandenholz (11ha) und Schwamendingen (6.5ha) in ein besonderes Erholungsgebiet überführt. Beide Friedhöfe erhalten im regionalen Richtplan einen eigenen Eintrag als besonderes Erholungsgebiet Nr. 36 und Nr. 37 mit der Zielfunktion «Friedhof». Der Friedhof Manegg verbleibt aufgrund derselben Argumentation im besonderem Erholungsgebiet Nr. 2 (vgl. Regionaler Richtplan Tab. 3.2 und Abb. 3.4).

Im regionalen Richtplan ist der Friedhof Witikon aktuell nur teilweise im besonderen Erholungsgebiet Witikon Nr. 28 enthalten und wird in der Zielfunktion nicht erwähnt. Aufgrund der grossen Flächenausdehnung von aktuell 11 ha handelt es sich beim Friedhof Witikon nicht um eine untergeordnete Nutzung. Um den Widerspruch zwischen kommunaler und regionaler Stufe zu beseitigen, wird die Abgrenzung des Erholungsgebiets in der Richtplankarte «Siedlung und Landschaft» des regionalen Richtplanes entsprechend angepasst und die Zielfunktion «Friedhof» in der Tabelle 3.2 «Funktionen der besonderen Erholungsgebiete» ergänzt.

Anpassung Abgrenzung der besonderen Erholungsgebiete Nr. 23 Zoo / Nr. 24 Fluntern

Aufgrund der geplanten Bergstation der Zooseilbahn soll die Tennisanlage im Rahmen eines Flächentauschs gegen Norden (Bereich Parkplatz Masoalalhalde) erweitert werden. Diese Absicht wurde als «Sportanlage im Freiraum» in den kommunalen Richtplan aufgenommen. Zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen kommunaler und regionaler Stufe ist es notwendig, in der Abbildung 3.4 des regionalen Richtplans die Abgrenzung zwischen den besonderen Erholungsgebieten Zoo und Fluntern zu korrigieren. Das Erholungsgebiet Zoo bleibt der Zielfunktion «Zoo» vorbehalten.

Erweiterung besonderes Erholungsgebiet Nr. 15 Korridor Nordheim / Glaubten / Tüfwies

Bisher sind beim Eintrag des besonderen Erholungsgebiets Nr. 15 «Korridor Nordheim / Glaubten / Tüfwies» im regionalen Richtplan die Funktionen «Kleingärten» und «Friedhof» vorgesehen. Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurde das Gebiet des Korridors vertieft untersucht. Die neuen Erkenntnisse haben gezeigt, dass in diesem Korridor auch die Funktionen «Park» und «Sport» beibehalten oder entwickelt werden sollen.

Dies bedingt, dass in dieser Revision der Eintrag des besonderen Erholungsgebietes «Korridor Nordheim / Glaubten / Tüfwies» in der Tabelle 3.2 «Funktionen der besonderen Erholungsgebiete» um die beiden Funktionen Park und Sport ergänzt wird.

Des Weiteren wird auch die Ausdehnung des besonderen Erholungsgebiets in der regionalen Richtplankarte «Siedlung und Landschaft» und in der Abbildung 3.4 «Erholungsgebiet» korrigiert. Neu ist die gesamte Fläche der Sportanlage Fronwald im besonderen Erholungsgebiet enthalten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt in rot alle Anpassungen welche im Rahmen der Teilrevision des regionalen Richtplans in Abb. 3.4 «Erholungsgebiet» angepasst werden.

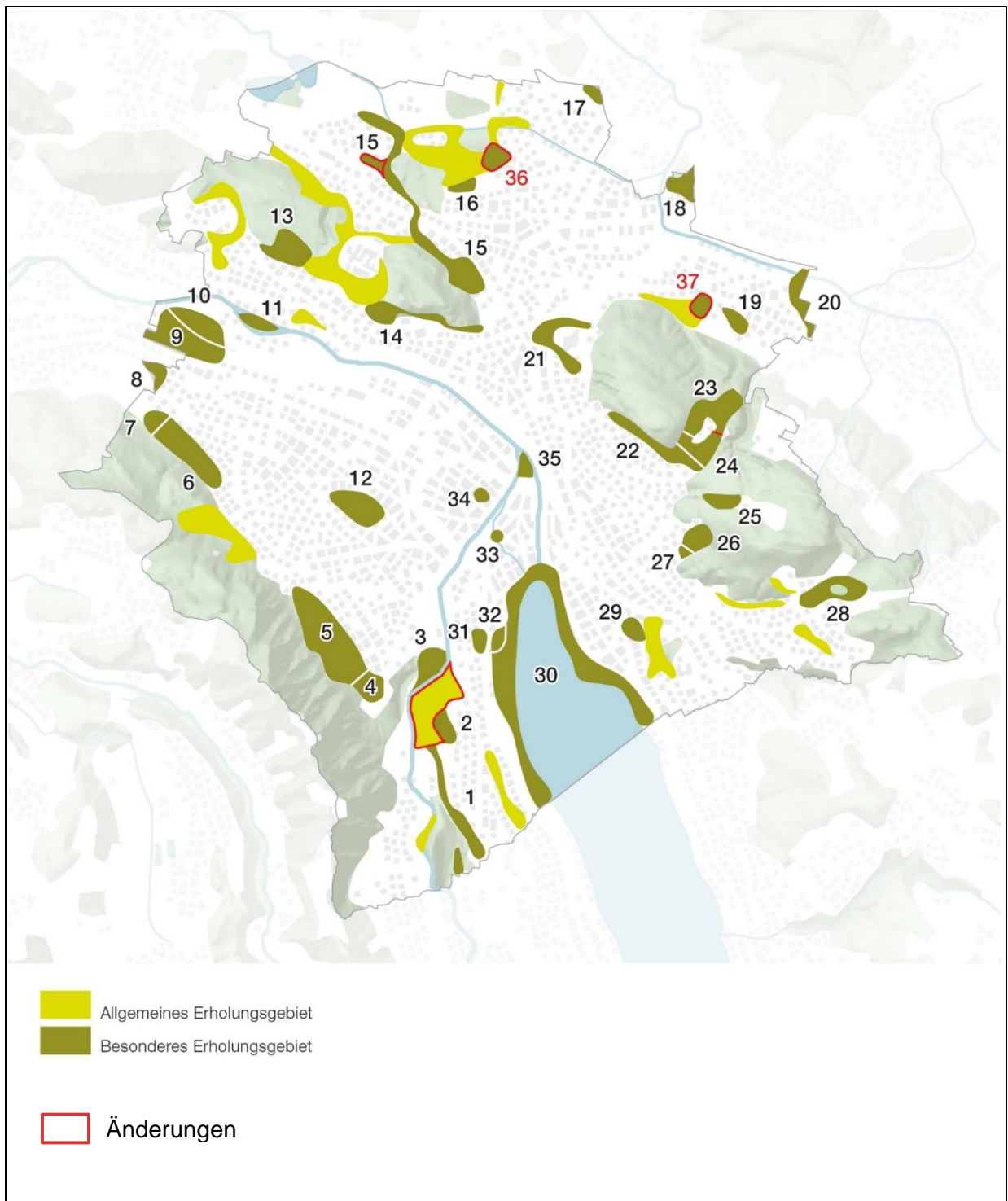


Abb. 3.4 Erholungsgebiet

2.5 Änderungen Kapitel 3.4 Naturschutz

Der Begriff «Offenland» umfasst das gesamte Land, das ausserhalb des Siedlungsgebietes und ausserhalb des Waldes liegt. Der Begriff «Grünland» bezeichnet hingegen die landwirtschaftlich als Grünland genutzten Bereiche (Wiesen und Weiden). So werden die Begriffe auch in Dokumenten des Bundes verwendet.

Bei der Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wurde demgemäss bewusst der Begriff des Offenlands verwendet. Da fachlich im regionalen Richtplan ebenfalls das Offenland und nicht das Grünland gemeint ist, muss der Begriff angepasst werden. In diesem Sinne wird in dieser Teilrevision der Begriff «Grünland» durch «Offenland» ersetzt. Damit ist die begriffliche Konsistenz zwischen kommunalen und regionalem Richtplan wiederhergestellt.

2.6 Änderungen Kapitel 3.6 Landschaftsförderungsgebiet

Die Änderungen in diesem Kapitel beschränken sich auf die Entfernung von Koordinationshinweisen auf regionale Vernetzungskorridore. Weitere Ausführungen sind in der Begründung zu den Änderungen im Kapitel 3.7 «Vernetzungskorridore, Landschaftsverbindung, Wildübergang» zu finden.

2.7 Änderungen Kapitel 3.7 Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung, Wildübergang

Bei der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans wurden neben den grossräumigen regionalen Vernetzungskorridoren auch lokal wirksame Vernetzungskorridore ausgeschieden (vgl. Regionaler Richtplan, RRB Nr. 576/2017). Diese Systematik basierte noch auf der Annahme, dass Vernetzungskorridore nur auf regionaler Stufe festgesetzt werden. Die Erstellung eines kommunalen Richtplans stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest.

Anpassung Systematik regionale / lokale Vernetzungskorridore

Mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplans wird nun auch die Systematik der Vernetzungskorridore angepasst. Lokal wirksame Vernetzungskorridore werden neu auf der kommunalen Stufe festgelegt. Dadurch wird die Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes über die kommunalen Korridore und Trittsteinbiotope sichergestellt. Folglich wird im regionalen Richtplan stufengerecht auf die Vernetzung der die Stadt umgebenden Lebensräume sowie der grossen Fliessgewässer inklusive ihrer Uferbereiche mit der Region konzentriert.

Die im regionalen Richtplan aufgeführten Vernetzungskorridore werden neu auf die grossräumig wirksamen Korridore reduziert und im Sinn eines Grobnetzes generalisiert dargestellt. Die Differenzierung zu Ausprägung und Funktion bleibt gleich, beschränkt sich neu infolge der wegfallenden Korridore aber auf die Typen Landschaft und Gewässer.

Ergänzende Massnahmen zur Umsetzung

Des Weiteren werden im regionalen Richtplantext zwei Massnahmen ergänzt (vgl. Regionaler Richtplan Kapitel 3.7.3). Diese sind aufgrund der angepassten Systematik notwendig. Sie definieren zum einen, dass das regionale Netz auf kommunaler Stufe zu verfeinern ist und zum anderen, dass auf kommunaler Stufe Massnahmen zur Umsetzung der regionalen und kommunalen Vernetzungskorridore zu konkretisieren sind.

Vereinzelte Anpassungen der Linienführung und der Typenzugehörigkeit

Bei den verbleibenden regionalen Vernetzungskorridoren wurden aufgrund der Erarbeitung der kommunalen Vernetzungskorridore vereinzelte Anpassungen in der Linienführung und der Typenzugehörigkeit vorgenommen. Aufgrund der Anhörung wurde ein Vernetzungskorridor verlängert (vgl. Regionaler Richtplan Abb. 3.8):

Korridor	Änderung	Begründung
Entlisberg – Zürichsee	Neue Linienführung; Ergänzung zum Landschaftsraum Üetliberg	Konkretisierung der Linienführung über bestehende Grünflächen (Wald, Offenland, Grünraum Siedlungsgebiet) zwischen Zürichsee und Entlisberg Sicherstellung der fehlenden Verbindung mit dem Hauptvernetzungsraum Üetliberg
Zürichberg – Adlisberg Süd	Verlängerung bis an die Regionengrenze RSZ-ZPG-ZPP	Anbindung an das überregionale Netz Gewährleistung der Kohärenz und Vollständigkeit zwischen den regionalen Richtplänen
(Dunkelhölzli – Herrenbergli –) Dunkelhölzli - Gaswerk (Grünzug) Gleisareal – Limmatraum (Albisrieder Dorfbach, eingedolt)	Typ Landschaft statt Typ Grünzug	Übergeordnete Verbindung zwischen Raum Üetliberg über Herrenbergli, Gaswerk bis Limmatraum
Siedlungsverbindung zwischen Landschaftsraum Hönggerberg – Käferberg mit Zürichberg - Adlisberg	Typ Landschaft statt Typ Grünzug	Übergeordnete Verbindung zwischen den zwei grossen Landschaftsräumen

Anpassung der Koordinationshinweise

Die Anpassungen der regionalen Vernetzungskorridore machten eine Überprüfung aller Koordinationshinweise auf das Kapitel 3.7 notwendig. Im Rahmen dieser Prüfung wurden Koordinationshinweise auf das Kapitel 3.7 entfernt und in einem Fall ergänzt. Die Anpassung betrifft die Tabellen in den Kapiteln: 2.2 «Zentrumsgebiete und Quartierzentren», 3.2 «Landwirtschaft», 3.3 «Erholung» und 3.6 «Landschaftsförderungsgebiet».

Anpassungen in Textkarte (Abb. 3.8) und Richtplankarte «Siedlung und Landschaft»

Die Anpassung der Systematik, der Linienführung und der Typenzugehörigkeit führt auch zur Anpassung der Textkarte Abb. 3.8 «Landschaftliche und ökologische Vernetzung» und der Richtplankarte «Siedlung und Landschaft». Des Weiteren erfolgt in Abb. 3.8 im Bereich des Sagentobelbachs der Nachtrag des bereits in der regionalen Richtplankarte festgelegten Vernetzungskorridors. Die Anpassung der Textkarte Abb. 3.8 ist in folgender Abbildung sichtbar. Die Anpassungen der Richtplankarte sind in diesem Bericht in Kapitel 2.8 aufgeführt.

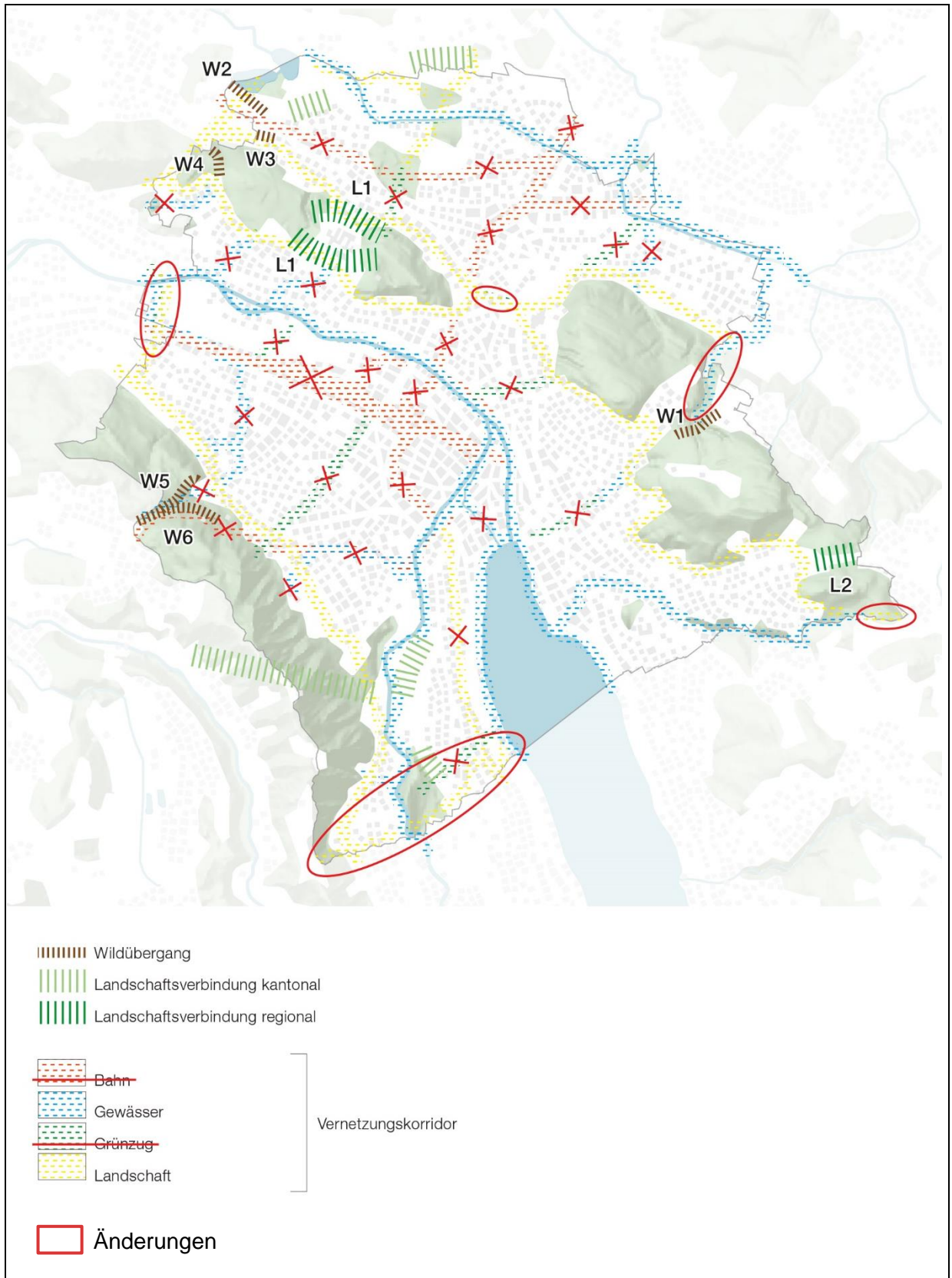


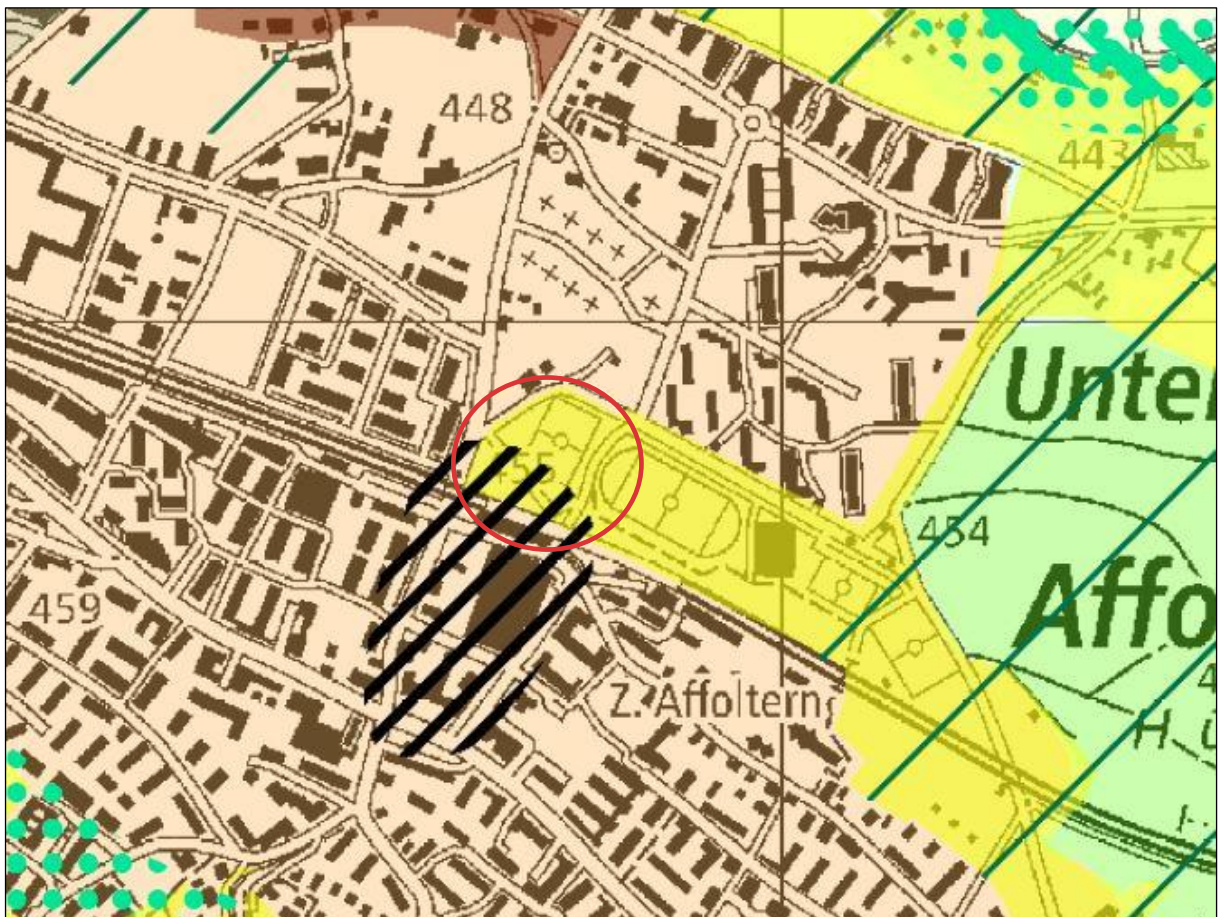
Abb. 3.8 Landschaftliche und ökologische Vernetzung

2.8 Änderungen Richtplankarte «Siedlung und Landschaft»

Die Änderungen im regionalen Richtplantext in den Kapiteln 3.3 «Erholung» und 3.7 «Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung, Wildübergang» führen ebenfalls zu Änderungen in der regionalen Richtplankarte «Siedlung und Landschaft». Insgesamt werden in dieser Teilrevision drei Anpassungen in der Richtplankarte vorgenommen.

Änderung Ausdehnung Erholungsgebiet Sportanlage Fronwald

Die Aufnahme der Zielfunktion «Sport» in der Tab. 3.2 «Funktionen der besonderen Erholungsgebiete» führt zu einer Anpassung der Fläche der Sportanlage Fronwald. (vgl. vorstehend 2.4 Änderungen Kapitel 3.3 Erholung, Erweiterung besonderes Erholungsgebiet Nr.15 Korridor Nordheim / Glaubten / Tüfwies). Dabei wird die Fläche des bestehenden Erholungsgebiets in westlicher Richtung erweitert, so dass sie der Gesamtfläche der Sportanlage Fronwald entspricht. Damit ist die Fläche kongruent mit dem entsprechenden Eintrag im kommunalen Richtplan. In folgender Abbildung ist die geänderte Fläche rot markiert.

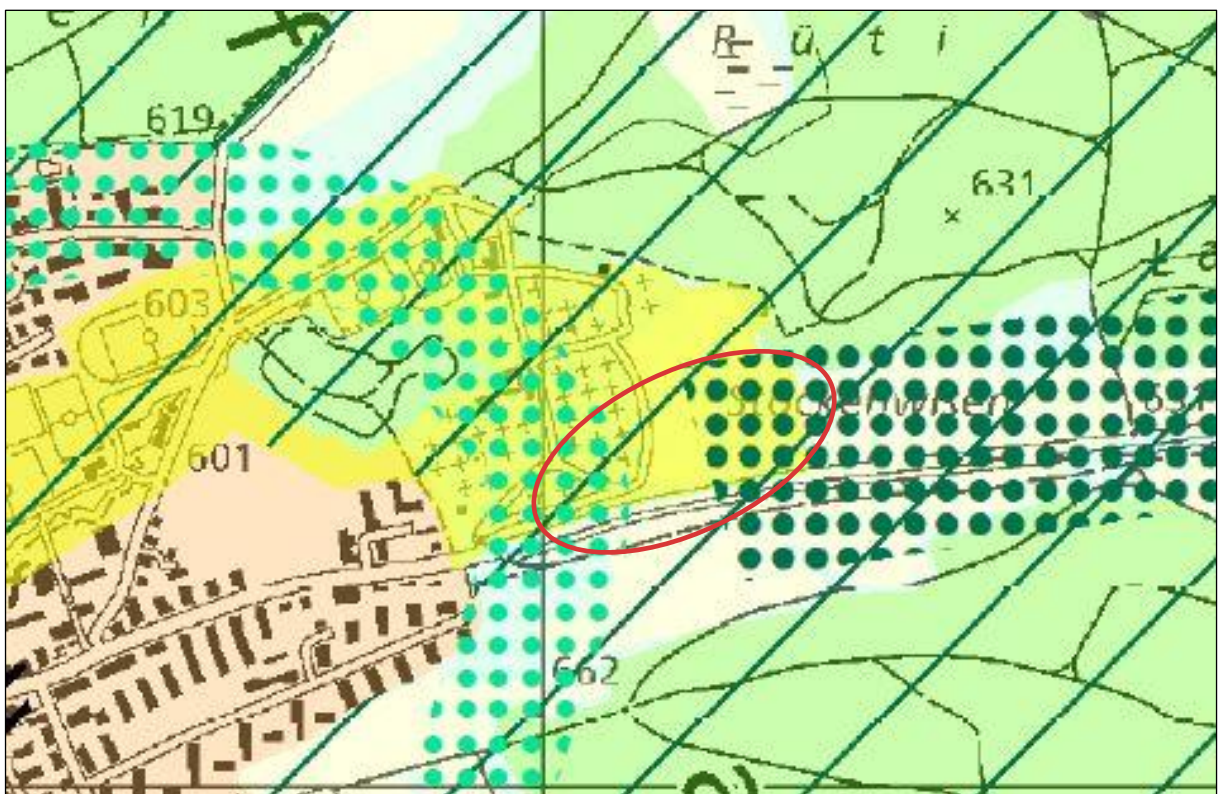


Kapitel 3.3 «Erholung», Tab. 3.2, Korridor Nordheim / Glaubten / Tüfwies, Erholungsgebiet

Änderung

Änderung Ausdehnung Erholungsgebiet Friedhof Witikon

Mit der Aufnahme des Friedhof Witikon in das besondere Erholungsgebiet wird die Abgrenzung des Erholungsgebietes geändert (vgl. vorstehend 2.4 Änderungen Kapitel 3.3 Erholung, Aufnahme Friedhof Witikon ins besondere Erholungsgebiet Nr. 30 Witikon). Die Fläche des bestehenden Erholungsgebietes wird in Richtung Süden und Osten erweitert, so dass sie der Gesamtfläche des Friedhofs Witikon entspricht. Damit ist die Fläche kongruent mit dem entsprechenden Eintrag im kommunalen Richtplan. In folgender Abbildung ist die geänderte Fläche rot markiert.

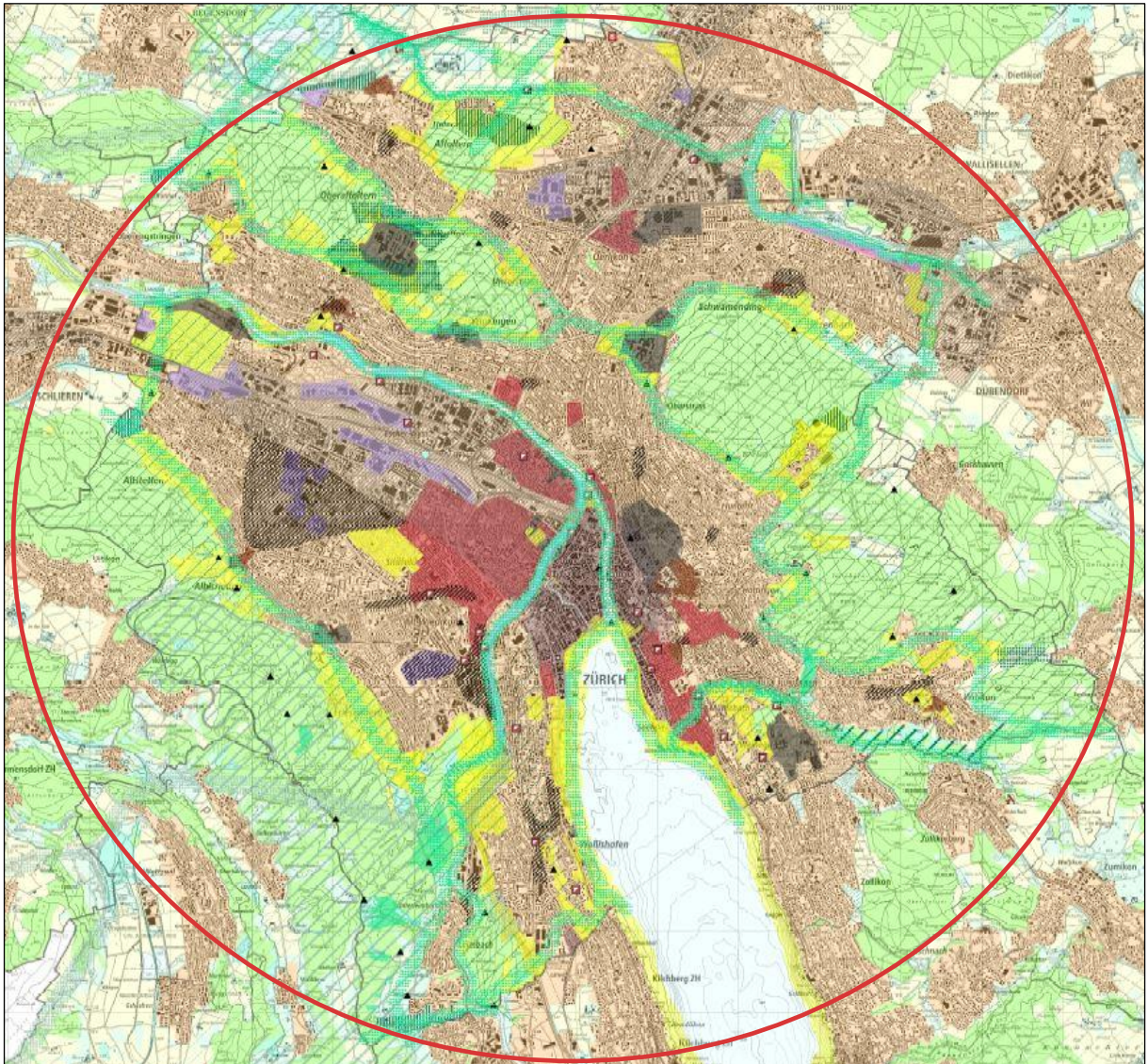


Kapitel 3.3 «Erholung», Tab. 3.2, Witikon, Erholungsgebiet

 Änderung

Änderung Vernetzungskorridore

Die Anpassung der Systematik der regionalen und kommunalen Vernetzungskorridore, der Linienführung und der Typenzugehörigkeit führen zu einer Anpassung der Richtplankarte «Siedlung und Landschaft» (vgl. 2.7 Änderungen Kapitel 3.7 Vernetzungskorridor, Landschaftsverbinding, Wildübergang). Da die lokal wirksamen Vernetzungskorridore neu im kommunalen Richtplan aufgeführt werden, sind im regionalen Richtplan die Vernetzungskorridore auf die grossräumig wirksamen Korridore reduziert. Da diese Änderung das gesamte Stadtgebiet betrifft, ist in der folgenden Abbildung die ganze Stadt bezeichnet.



Kapitel 3.7 «Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung, Wildübergang», Tab. 3.6, Vernetzungskorridor

 Änderung

3 Verfahren und weiteres Vorgehen

Die Vorlage der Richtplanrevision wird gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) während 60 Tagen öffentlich aufgelegt und den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung unterbreitet (§ 7 Abs. 1 PBG). Parallel zur öffentlichen Auflage wird der Entwurf bei der kantonalen Baudirektion zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage, der kantonalen Vorprüfung und der städtischen Ämtervernehmlassung werden die Dokumente überarbeitet. Die überarbeitete Vorlage wird zusammen mit dem Erläuterungsbericht zu allfälligen Einwendungen aus der öffentlichen Auflage vom Stadtrat an den Gemeinderat verabschiedet.

In der Folge wird die Revision des regionalen Richtplans in der gemeinderätlichen Kommission beraten und anschliessend vom Gemeinderat zuhanden des Regierungsrats zur Festsetzung gemäss § 32 PBG verabschiedet. Dies unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat auch den verknüpften Inhalten des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen zustimmt.